

Anlage 1
zum Stromlieferungsvertrag

zwischen

energis-Netzgesellschaft mbH,

im Folgenden „Kunde“ genannt

und

XXX

im Folgenden „Lieferant“ genannt

gemeinsam auch als „Parteien“ bezeichnet.

Preisregelung 2024

Die vorliegende Preisregelung gilt ausschließlich für Energielieferungen.

Das Entgelt für die Bereitstellung und Lieferung der elektrischen Energie entsprechend § 4 Ziffer 1. des Vertrages wird ab dem 01.01.2024 bis zum 31.12.2024 gemäß folgender Bestimmungen ermittelt:

1. Vergütung Energielieferung (Fahrplan)

Für die Fahrplanlieferung entsprechend dem Angebot vom **XX.XX.XXXX** (713,688 MWh Peak) erhält der Lieferant von dem Kunden eine Vergütung in Höhe von

XX,XX €/MWh.

2. Umsatzsteuer

Auf das Entgelt gemäß Ziffer 1 wird die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe aufgeschlagen.